



VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 e.V.

Durchführungsbestimmungen für die Wiederaufnahme des Spielbetriebes 2021 (Testspiele/regulärer Spielbetrieb)

- Erstfassung zum 07.07.2021
- überarbeitet am 19.08.2021
- überarbeitet am 25.08.2021
- überarbeitet am 24.11.2021



VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 e.V.

§1 Voraussetzungen:

1. Alle Regeln unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
2. Personen aus Corona-Risikogruppen dürfen die Sportanlage nicht betreten und sind vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, die entweder selbst oder bei denen Familienangehörige unter Quarantäne oder Beobachtung des zuständigen Gesundheitsamtes stehen.
3. Der Gesundheitszustand der Spieler/innen ist vom mannschaftsverantwortlichen Trainer/Betreuer vor Aufnahme des Spielbetriebes über das im Anhang befindliche Formular zu dokumentieren. Die Richtigkeit der dokumentierten Angaben sind vom Spieler/in per Unterschrift zu bestätigen.

Im Jugendbereich ist das hierfür vorgesehene Formular von den Eltern vor Aufnahme des Spielbetriebes auszufüllen und unterschrieben dem mannschaftsverantwortlichen Trainer/Betreuer zu übergeben. Die Trainer/Betreuer kontrollieren die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit.

4. Auf Basis der aktuellen Coronaschutzverordnung gilt sowohl für den Trainings- als auch den Spielbetrieb für Spieler/Trainer/Schiedsrichter/Zuschauer die 2G-Regelung. Die Teilnahme ist also nur noch für immunisierte Personen (geimpft/genesen) zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter bis einschließlich 15 Jahre.

Die Einhaltung der 2G-Regel ist von den Mannschaftenverantwortlichen zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Der Schiedsrichter ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf Basis der Dokumentation zu überprüfen.

5. Sollten sich Änderungen im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand eines Spielers/in ergeben, ist der Spieler/in dazu verpflichtet den mannschaftsverantwortlichen Trainer/Betreuer unverzüglich diesbezüglich zu informieren.
6. Die vollständig ausgefüllten Formulare sind zu Dokumentationszwecken von den mannschaftsverantwortlichen Trainern/Betreuern für einen Zeitraum von 4 Wochen aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen.
7. Bei Nichteinhaltung der Dokumentationspflicht droht der Mannschaft der Ausschluss vom Spielbetrieb.
8. Die zuständigen Trainer/Betreuer sind über das Hygienekonzept des Vereins informiert.
9. Die Hygienevorschriften, sowie alle im Rahmen dieser Vorschriften angeführten Formulare werden auf der Internetseite des Vereins zum Download zur Verfügung gestellt.
10. Die Einhaltung der Hygienevorgaben und Verhaltensregeln wird durch den Jugend- bzw. Hauptvorstand stichprobenartig kontrolliert.
11. Das Ordnungsamt der Stadt Hamminkeln behält sich zusätzliche Kontrollen vor.



VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 e.V.

§2 Sportplatznutzung:

1. Das Betreten bzw. die Nutzung der Sportanlage ist gemäß der aktuellen Coronaschutzverordnung nur noch **immunisierten** Personen erlaubt (2G-Regel). Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter bis einschließlich 15 Jahre. Die erforderlichen Nachweisdokumente sind entsprechend mitzuführen und werden vor Betreten der Sportanlage in Verbindung mit einem gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis) kontrolliert.
2. Vor Spielbeginn sind sowohl das kleine als auch das große Eingangstor (Feuerwehrezufahrt) zu öffnen und die Desinfektionsspender aufzustellen. Der Zutritt erfolgt über das kleine Eingangstor, das Verlassen über das große Tor.
3. Desinfektionsmittel werden im Eingangsbereich in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.
4. Beim Betreten/Verlassen der Sportanlage ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5m) zu achten. Gleiches gilt für den Aufenthalt auf der Sportanlage.
5. Auf dem Weg zum bzw. vom angegebenen Platz ist bei Betreten und Verlassen der Sportanlage ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.
6. Beim Betreten/Verlassen der Sportanlage haben auch Zuschauer einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Dieser darf im Freien abgelegt werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird.
7. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 m nicht erlauben, so sind diese zeitlich versetzt zu betreten oder es ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.
8. Während des Aufenthaltes auf der Sportanlage sind lediglich die Herren- und Damentoilette im Kabinengang zur Nutzung freigegeben (Tragen des Mund- und Nasenschutzes ist verpflichtend).
9. Das Vereinsheim ist während des Spielbetriebs ggf. geöffnet.
10. Die Kontaktflächen und verwendeten Sportgeräte sind nach jedem Spiel von den mannschaftsverantwortlichen Trainern/Betreuern zu desinfizieren. Die Reinigung/Desinfektion ist in einem gesonderten Hygieneprotokoll zu dokumentieren und per Unterschrift zu bestätigen.

§3 Zuschauer:

1. Zuschauer können sich vor dem Spiel entweder Online oder über die vor Ort befindlichen Aushänge über die bestehenden Hygienevorschriften informieren. Mit Betreten der Sportanlage erklären sich die Zuschauer mit den aktuell geltenden Hygienevorschriften einverstanden und verpflichten sich diese einzuhalten.



VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 e.V.

§4 Heimmannschaften:

1. Heimmannschaften ist die Nutzung der Heimkabine (Umkleidekabine/Duschbereich) erlaubt, die Rahmenbedingungen gemäß §7 sind entsprechend einzuhalten.
2. Der mannschaftsverantwortliche Trainer/Betreuer führt zu jedem Spiel eine Anwesenheitsliste der teilnehmenden Spieler/Trainer/Betreuer (Name, Adresse, Telefonnummer) und lässt sich diese von den Teilnehmern unterschreiben. Die Teilnehmerliste ist für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen.

§5 Gastmannschaften:

1. Gastmannschaften sind durch die mannschaftsverantwortlichen Trainer/Betreuer der jeweiligen Heimmannschaft mit ausreichender Vorlaufzeit auf das Bestehen dieser Hygienevorschriften hinzuweisen. Die Hygienevorschriften, sowie die mit diesen Vorschriften in Verbindung stehenden Formulare können auf der Internetseite des VfR jederzeit online abgerufen werden.
2. Mit Betreten der Sportanlage erklären sich Gastmannschaften mit den bestehenden Hygienevorschriften des VfR einverstanden. Es wird vorausgesetzt, dass die Hygienevorschriften der Gastmannschaften dem hier definierten Standard entsprechen und für die angeführten Formulare entsprechend äquivalente Dokumente auf Anfrage vorgelegt werden können.
3. Gastmannschaften ist die Nutzung der Gastkabine (Umkleidekabine/Duschbereich) erlaubt, die Rahmenbedingungen gemäß §7 sind entsprechend einzuhalten.
4. Der mannschaftsverantwortliche Trainer/Betreuer führt zu jedem Spiel eine Anwesenheitsliste der teilnehmenden Spieler/Trainer/Betreuer (Name, Adresse, Telefonnummer) und lässt sich diese von den Teilnehmern unterschreiben. Die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste ist dem mannschaftsverantwortlichen Trainer/Betreuer der Heimmannschaft vor Spielbeginn zu übergeben und wird zu Dokumentationszwecken für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt.

§6 Schiedsrichter:

1. Schiedsrichter sind durch die mannschaftsverantwortlichen Trainer/Betreuer der jeweiligen Heimmannschaft bzw. dem Vorstand des VfR mit ausreichender Vorlaufzeit auf das Bestehen dieser Hygienevorschriften hinzuweisen. Die Hygienevorschriften, sowie die mit diesen Vorschriften in Verbindung stehenden Formulare können auf der Internetseite des VfR jederzeit online abgerufen werden.
2. Dem Schiedsrichter ist die Nutzung der Schiedsrichterumkleide/Dusche erlaubt. Auf dem Weg zur Umkleidekabine/Dusche gilt die Tragepflicht des Mund- und Nasenschutzes.
3. Der Schiedsrichter hat sich in der ausliegenden Anwesenheitsliste einzutragen (Name, Adresse, Telefonnummer). Die Anwesenheitsliste wird für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und auf Anfrage vorgelegt.



VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 e.V.

§7 Nutzung der Umkleidekabinen/Duschen:

1. Auf dem Weg zu den Umkleidekabinen/Duschen gilt die Tragepflicht eines Mund- und Nasenschutzes.
2. Die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Kabinen/Duschen und sanitären Anlagen wird durch den Verein sichergestellt.